

DGQ-Qualitätsmanager/in gemäß DGQ Richtlinien

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Qualitätsmanager/in gemäß DGQ Richtlinien".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsmanager/in“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Teilnahme an der DGQ-Lehrgangssreihe zum/r „DGQ-Qualitätsmanager/in“.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. die Inhalte der EOQ Competence Specification 9000, die in der DGQ-Lehrgangssreihe zur/m "DGQ-Qualitätsmanager/in" vermittelt werden,
 2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004,
 3. das EFQM Modell für Excellence.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Moderation einer Arbeitsgruppe und der nachfolgenden Präsentation der Arbeitsergebnisse besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 90 Minuten Moderation, davon bis zu 10 Minuten Vorbereitung
8 bis 12 Minuten Präsentation

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normenfamilie DIN EN ISO 9000ff leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:
 1. Fachlich-inhaltliche Ergebnisse 40 Punkte
 2. Moderation 30 Punkte
 3. Präsentation 30 Punkte
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Der mündlich-praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn jedes der drei Kompetenzkriterien mit jeweils 60% der maximal erreichbaren Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Qualitätsmanager/in gemäß DGQ Richtlinien" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum einmalig auf 6 Jahre befristet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

DGQ-Qualitätsmanager/in (akkreditiert durch die DAkKS)

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Qualitätsmanager/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
Bei fehlendem Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsmanager/in“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Lehrgangreihe zum/r „DGQ-Qualitätsmanager/in“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. die Inhalte der EOQ Competence Specification 9000, die in der DGQ-Lehrgangreihe zur/m "DGQ-Qualitätsmanager/in" vermittelt werden,
 2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004,
 3. das EFQM Modell für Excellence.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Moderation einer Arbeitsgruppe und der nachfolgenden Präsentation der Arbeitsergebnisse besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 90 Minuten Moderation, davon bis zu 10 Minuten Vorbereitung
8 bis 12 Minuten Präsentation

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlich-praktischen Prüfung wird die Normenfamilie DIN EN ISO 9000ff leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:
 1. Fachlich-inhaltliche Ergebnisse 40 Punkte
 2. Moderation 30 Punkte
 3. Präsentation 30 Punkte
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Der mündlich-praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn jedes der drei Kompetenzkriterien mit jeweils 60% der maximal erreichbaren Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate "DGQ-Qualitätsmanager/in" und „EOQ Quality Manager“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn die jeweils gültigen Rezertifizierungsbedingungen erfüllt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2018 in Kraft.